

Paula Benedict

VORSTELLUNG PROJEKT UNENTGELTLICHE BERATUNG VON STRAFBEFEHLS- EMPFÄNGER:INNEN

Das Projekt Unentgeltliche Beratung von Strafbefehlsempfänger:innen wurde 2019 in Kooperation mit der *Berliner Strafrechtsvereinigung* und der *Law Clinic Praxis der Strafrechtsberatung* gegründet. Der Zweck des Projekts ist es, pro bono Beratung für Menschen anzubieten, für die entgeltliche Beratung schwer erreichbar ist. Gemeint ist der niedrighschwellige Kriminalitätsbereich, in welchem es keinen Anspruch auf Pflichtverteidigung gibt und die Menschen aufgrund verschiedener Faktoren (Sprache, Bildung, Einkommen oder Ähnliches) damit überfordert sind, den Einspruch selbst einzureichen oder eine Anwält:in zu mandatieren.

Gleichzeitig soll Studierenden Sensibilität für etwaige Ungerechtigkeiten der Strafjustiz vermittelt und Praxisbezüge in einem Bereich hergestellt werden, der kaum gelehrt wird und prozessrechtlich nicht übermäßig komplex ist.

Grundsätzlich ergeben sich durch solche praxisorientierten Module, auch ›Clinical Legal Education‹ genannt, viele Vorteile für die Ausbildung. Die Studierenden erhalten nicht bloß einen Einblick in die Praxis, den sie sonst erst viele Jahre später erhalten hätten, sondern erlernen überdies auch wichtige Soft Skills (Kommunikation mit Mandant:innen, Rhetorik, Problembewusstsein, Gesprächsführung etc.). Diese Lehrform kommt aus den USA und ist dort deutlich ausgeprägter. So ist dort die Teilnahme an Modulen wie bspw.

›Moot Courts‹, ›Externships‹ oder ›Law Clinics‹ verpflichtend für den Abschluss. Die ›Law Clinics‹ sind dort wie Kanzleien organisiert, wodurch die Studierenden in Absprache mit den Gerichten Mandant:innen unter Anleitung von Praktiker:innen und Lehrpersonen (meist in Personalunion) vor Gericht vertreten dürfen.

Zudem ist nach der ›experiential learning theory‹, auf der diese Form der juristischen Ausbildung beruht, auch das Erlernen der Hard Skills, sprich der dogmatisch-theoretischen juristischen Fähigkeiten, nachhaltiger und einfacher.¹

Seit April 2019 bieten wir als Projekt zweimal pro Woche unentgeltliche Rechtsberatung für Strafbefehlsempfänger:innen an. Während der Pandemie gab es ein rein telefonisches Angebot, davor und jetzt auch wieder seit einiger Zeit findet die Beratung in Präsenz in den Räumen in Kreuzberg statt.

Anwesend sind zu den Sprechstunden jeweils zwei Studierende und ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Studierenden nehmen die Ratsuchenden in Empfang, nehmen die Daten auf und führen Protokoll. Für die Protokolle, aber auch die Einspruchsformulare gibt es Vordrucke vor Ort. Die Protokolle erhalten wir im Anschluss zu Zwecken der Auswertung.

Die Rechtsanwält:innen führen die tatsächliche rechtliche Beratung durch, hierbei soll allerdings immer mindestens ein:e Studierende:r anwesend sein, um dem Ausbildungsaspekt gerecht zu werden. Denn die unentgeltliche Beratung durch Studierende ist nur bei Anleitung einer zum Richteramt befähigten Person zulässig (§ 6 Abs. 2 RDG).

Die beratenden Studierenden müssen entweder an der ›Law Clinic Praxis der Strafverteidigung‹ oder einem Vorbereitungskurs, den wir seit dem Sommersemester 2023 an der Freien Universität Berlin anbieten, teilgenommen haben. Dafür können wir ihnen mittlerweile Leistungspunkte dafür anbieten, dass sie durch die Teilnahme am Projekt sog. Schlüsselqualifikationen erworben haben. Voraussetzung dafür ist der Besuch der vorbereitenden Veranstaltungen und einer gewissen Anzahl von Beratungen pro Semester. Die Veranstaltungen

1 Mehr zu diesem Thema: *Benedict*, ZDRW 1/2023, S. 26 ff.

werden von Professor Carsten Momsen und seinem Lehrstuhl zur rechtswissenschaftlichen, theoretischen Seite des Strafbefehlsrechts angeboten. Darüber hinaus konnten wir Rechtsanwältin Cäcilia Renert zur Einführung in Strafbefehlsverfahren und Vorstellung des Projekts sowie Rechtsanwalt Hannes Honecker gewinnen, der mit den Teilnehmenden den Ablauf einer Beratungsstunde durchgehen und vorbereiten wird. Hierdurch erhoffen wir uns eine bessere Vorbereitung und ein besseres Verständnis der Studierenden sowie auch eine höhere Verbindlichkeit und ein größeres Interesse unter der Studierendenschaft.

Ganz grundsätzlich scheinen wir die Menschen hauptsächlich über die freien Träger oder sozialen Dienste zu erreichen, mit denen wir auch zu Anfang und jetzt erneut in Gesprächen zur Kooperation waren und ihnen Flyer unseres Projekts gegeben haben.

Trotzdem kommen auch sehr oft Menschen, die gar keinen Strafbefehl erhalten haben, sondern ein anderes Problem, z.B. eine Ladung als Beschuldigter oder Vollstreckungsbescheide.

Durch die Pandemie sind die Kontakte zu den sozialen Diensten aber auch zu Gerichten und Staatsanwaltschaften bezüglich des Mitsendens unseres Flyers mit dem Strafbefehl selbst etwas versandet und das Bekanntwerden und der Ausbau unseres Projektes gehemmt worden. Lange gab es nur telefonische Beratung, was voraussetzt, dass die Menschen unsere Website finden und verstehen, da diese ist derzeit nur auf Deutsch existiert. Zudem gab es dadurch keine Laufkundschaft mehr. Die telefonische Beratung wurde auch sehr selten nur genutzt.

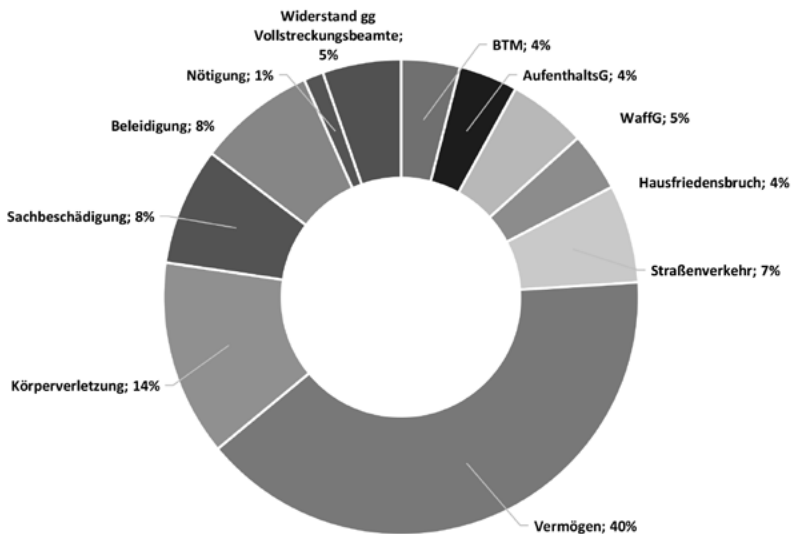
Mittlerweile läuft das Projekt wieder an, wir sind wieder in Gesprächen mit den Diensten und Gerichten und machen Werbung auf allen Ebenen. Insbesondere suchen wir Rechtsanwält:innen, die Zeit und Lust haben, sich in der Beratung zu engagieren.

Bei der Auswertung der bisher vorliegenden Protokolle hat sich Folgendes ergeben:

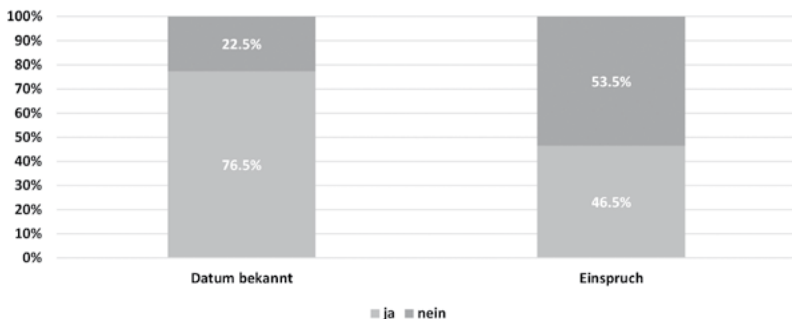
Insgesamt haben wir 144 auswertbare, mithin ausreichend vollständige Protokolle zu Beratungen zum Strafbefehl. Es gab zusätzlich ungefähr genauso viele Beratungen zu anderweitigen Problemen.

Hauptschwierigkeiten für Studierende bei der Protokollführung sind dabei häufig unvollständige oder fehlerhafte Sachverhaltsschilderungen der Ratsuchenden und daher die Einordnung oder rechtliche Bewertung. Das liegt unter anderem daran, dass es in der Gesellschaft und unter den Ratsuchenden wenig Kenntnis über diese Art des Strafverfahrens gibt und sehr häufig sprachliche Probleme bestehen. Zudem wurden durch telefonische Beratungen zu Pandemiezeiten Protokolle selten richtig ausgefüllt, da Studierende oft nur den Kontakt zu den beratenden Rechtsanwält:innen hergestellt haben und nicht bei der Beratung selbst dabei waren.

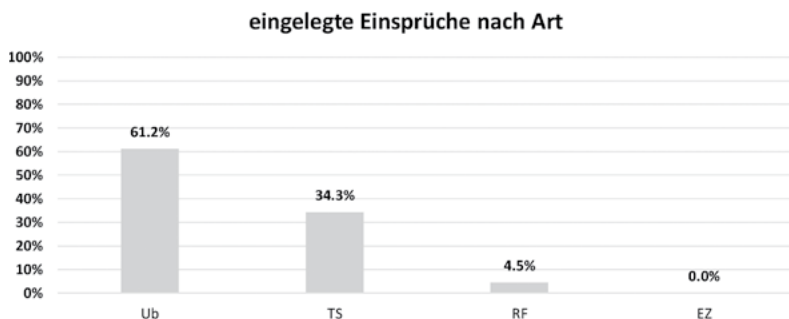
Die Deliktsarten, wegen welcher die Ratsuchenden den Strafbefehl erhalten haben, variieren stark. Auffällig sind insbesondere 40 Prozent Vermögensdelikte sowie 13 Prozent Körperverletzungsdelikte, ansonsten: Aufenthaltsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Verstöße gegen das Waffengesetz, Sachbeschädigung und Beleidigung. Wenig vertreten im Vergleich zur generellen Verteilung im Bereich der Strafbefehle waren Straßenverkehrsdelikte.



76,5 Prozent der Ratsuchenden hatten ihren Umschlag dabei bzw. wussten um das Zustellungsdatum.

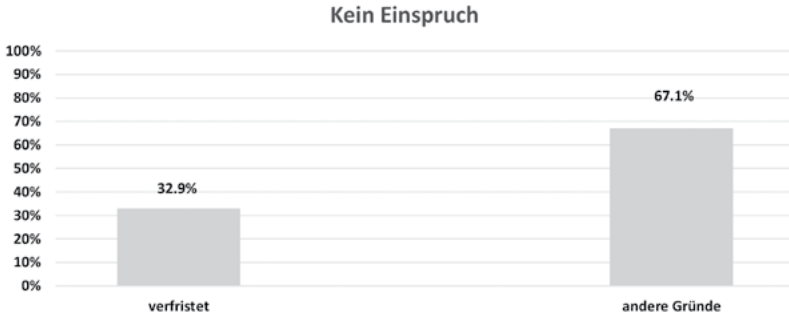


46 Prozent, das heißt rd. 70 Ratsuchenden konnten wir mit einem Einspruch helfen. Davon waren 61 Prozent unbeschränkt, 34 Prozent auf die Tagessatzhöhe und 4,5 Prozent auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt. Bei den unbeschränkten Einsprüchen war jedoch häufig der Tagessatz zusätzlich falsch berechnet.

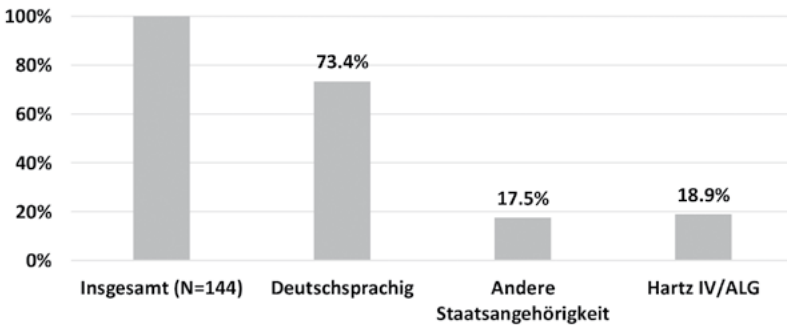


Bei 53 Prozent war ein Einspruch nicht möglich, entweder weil dieser verfristet war (33 Prozent aller Fälle in denen ein Einspruch nicht eingelegt wurde) oder andere Gründe dagegen sprachen. Hauptsächlich lagen diese in der Annahme der Strafe als gerecht, teilweise war der Einspruch allerdings auch schon selbst eingelegt und lediglich eine zusätzliche Beratung gewünscht. Teilweise wollten die Ratsuchenden sich vor Einspruchseinlegung mit Bewährungshelfer:innen oder Rechtsanwält:innen in anderen Verfahren absprechen. In einem

Fall wurde keine Hauptverhandlung gewünscht, weil kein Wiedersehen mit dem Opfer gewollt war und aus diesem Grund das Urteil so akzeptiert.

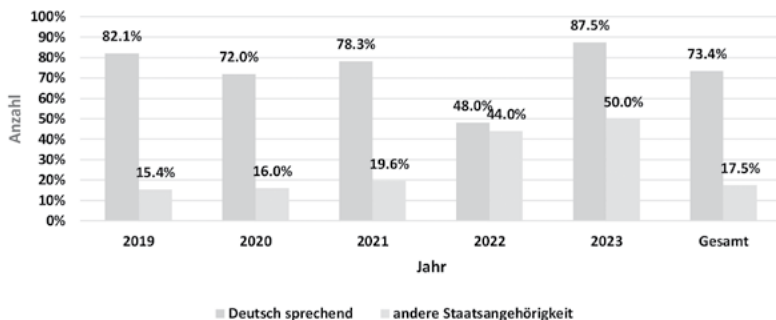


73,4 Prozent der Ratsuchenden sprachen für die Beratung ausreichend Deutsch, das sind in der Gesamtbevölkerung nach Schätzungen eher 95 Prozent. 17,5 Prozent hatten eine anderweitige Staatsangehörigkeit, während in der Gesamtbevölkerung 2021 nur 13,1 Prozent nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten. 19 Prozent bezogen ALG oder Hartz IV, 2021 traf dies in der Gesamtbevölkerung nur auf 8 Prozent zu.



Im Allgemeinen gab es über die Jahre wenig Schwankungen in Bezug auf die Daten, auffällig ist lediglich, dass es bei den Deutschsprachigen 2022 einen Einbruch gab, nur 48 Prozent der Ratsuchenden verfügten über ausreichende Deutschkenntnisse, während es in den Jahren davor/danach immer zwischen 72 und 87,5 Prozent waren.

Die Ratsuchenden mit anderweitiger Staatsangehörigkeit sind prozentual in den letzten beiden Jahren stetig mehr geworden, 2022 und 2023 waren es 45-50 Prozent der Ratsuchenden, während die Zahl 2019-2021 immer zwischen 15 und 20 Prozent lag.



Diese Zahlen sind nicht repräsentativ für das Strafbefehlsverfahren, weil nur die, die zu uns kommen bzw. die das Projekt erreicht, erfasst sind und zudem die Daten nicht sicher genug abgefragt wurden. Daher können wir bisher keine tatsächlichen Aussagen über Betroffene von Strafbefehlen treffen, aber immerhin erreicht das Projekt mehrheitlich solche Menschen, die keinen oder schwereren Zugang zu entgeltlicher Beratung haben dürften.

Der Fragebogen wird angepasst werden, z.B. dahingehend dass eine konkretere Abfrage von Namen, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, woher Ratsuchende von uns wissen, welches Delikt, ob wohnungslos oder Beziehung von staatlichen Leistungen wie Hartz IV/ALG bzw. Bürgergeld, Akademikerhintergrund möglich wird. Hierbei soll mit Kriminolog:innen und Soziolog:innen zusammengearbeitet werden. Zudem sollen die Studierenden in unseren neuen Formaten besser vorbereitet werden auf die Beratung und insbesondere die Datenerhebung.

In den kommenden Jahren kann das Projekt so wahrscheinlich verlässlichere bzw. umfangreichere Zahlen vorstellen, jedoch wird bereits deutlich, dass wir in der Tendenz unseren angedachten Zweck verfolgen.